

Informationsbrief

Vierte Ausgabe 2017

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,
geschätzte Auftraggeber,

Behörden und Berufsgenossenschaft überprüfen den Stand des Arbeitsschutzes – AS⁽¹⁾ und der Hygiene in Unternehmen/Praxen und „Einrichtungen der medizinischen Versorgung“

Das Wichtigste in Kürze:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers.
- Die Gefährdungsbeurteilung ist Mittelpunkt des Arbeitsschutzhandelns.
- Zur Regelbetreuung schriftlich bestellte/r Betriebsarzt/ärztin (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa = FASi) beraten und unterstützen bei den erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.
- Statt der Regelbetreuung ist alternativ eine bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnischen Betreuung gem. DGUV Vorschrift 2 (sog. „Unternehmer-MODELL“) möglich.
- Geeignete und engagierte Mitarbeiter/-innen, die mit den täglichen Arbeitsabläufen verantwortlich beschäftigt sind, können – nach Teilnahme an der Unternehmer-GRUNDSCHULUNG und mit Pflichtenübertragung – mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes im Unternehmen beauftragt werden; grundsätzlich bleibt der Unternehmer mit in der Verantwortung.
- Bestellung von BA und FASi oder Teilnahme am sog. „alternativen Unternehmer-MODELL“, sollte erfolgt sein bevor Berufsgenossenschaft oder Behörden den Stand des Arbeitsschutzes überprüfen.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG⁽²⁾ und der Unfallversicherungsvorschrift 2 der DGUV⁽³⁾: „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ist jeder Arbeitgeber (AG – im Sinne der BG: Unternehmer) für den Arbeitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich und hat einen Betriebsarzt (BA) und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa = FASi) vertraglich zu bestellen (ASiG §§ 2 u. 5⁽²⁾), um sich bei den Arbeitsschutz-Maßnahmen beraten und unterstützen zu lassen.

Das Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG⁽⁴⁾ von 1996 führt die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung und zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auf (§ 5 (3)⁽⁴⁾).

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Quelle: Arbeitsschutzgesetz⁽⁴⁾

Die Gefährdungsbeurteilung steht damit am Anfang und im Mittelpunkt des Arbeitsschutzhandelns.

Praxen und Unternehmen der medizinischen Versorgung werden in der Regel von Verantwortlichen geleitet, die durch Studium oder Ausbildung ausreichende Kenntnisse in der medizinischen Mikrobiologie, Hygiene und der Gesundheitsfürsorge und Prävention und damit Voraussetzungen für das Verständnis für den geforderten Arbeitsschutz erworben haben und mit Mitarbeiter(n)/-innen (Arzthelferinnen – AH, MFA, ZAH, ZMFA u.ä.) zusammenarbeiten, die eine objektive Qualifikation in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im „Berufsfeld der Gesundheitspflege“ erlangt haben.

So sind im Unternehmen persönliche Schutzausrüstung(en), Berufskleidung und Arbeitsanweisungen vorhanden, mögliche Schutzimpfungen gegen berufsbedingte Infektionserkrankungen und Impferfolgskontrollen – im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge⁽⁵⁾ und gem. Biostoffverordnung⁽⁷⁾ – selbstverständlich und zu Lasten des Arbeitgebers veranlasst, vielleicht aber nicht (immer) ausreichend bescheinigt und dokumentiert? Jährlich erforderliche Unterweisungen werden zwar oft im Arbeitsalltag durchgeführt, z.B. in Teambesprechungen und als Arbeitsanweisung, aber wird dies auch dokumentiert? Die entscheidende Frage, die bei einer berufsgenossenschaftlichen oder behördlichen Überprüfung immer als Erstes gestellt wird, lautet: „Ist eine Gefährdungsbeurteilung⁽⁶⁾ durchgeführt und dokumentiert worden?“

BA und FASi beraten und unterstützen den Arbeitgeber und können dabei auch die beschäftigten Mitarbeiter/-innen – MA mit einbeziehen.

Eine kurze und übersichtliche Darstellung von Arbeitgeberpflichten und erforderlichen Arbeitsschutz-Maßnahmen ist bei www.baua.de⁽⁸⁾ zu finden und/oder kann vom beratenden Betriebsarzt (BA) zur Verfügung gestellt werden.

Für kleinere Unternehmen scheint das Angebot einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nicht akzeptabel, für die möglicherweise Kosten von mehreren Hundert Euro pro Jahr berechnet werden. Vor allem dann nicht, wenn die Einsicht in die Notwendigkeit nicht besteht, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Rahmenbedingungen vielleicht auch im Einzelnen nicht bekannt sind: „Was soll denn noch alles gemacht werden? Man weiss doch, was zu tun ist und hat doch schon alles erledigt; wozu auch noch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen? Und dann auch noch diese Kontrolle durch Betriebsbegehungen!“ – Diesen möglichen Einwänden ist in der DGUV Vorschrift 2^(3 - Anlage 3) begegnet worden.

Die Belange des AS⁽¹⁾ können vom Unternehmer „...selbst in die Hand...“ genommen werden.

Diese Möglichkeit – statt einer Regelbetreuung, die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für Unternehmen mit bis zu 50 (fünfzig) Beschäftigten (sog. „Unternehmer-MODELL“) zu wählen – sollte nicht nur aus Kostengründen überlegt werden. Der Unternehmer qualifiziert sich durch eine Informations- und Motivationsmaßnahme und organisiert danach den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz *selbst*.

Und nach fünf Jahren besteht die Verpflichtung, an einer weiteren, halbtägigen FORTBILDUNG teilzunehmen oder mit „internet-Lernen“ jährlich die erforderliche Fortbildung zu erarbeiten (www.bgw-online.de/lernportal⁽⁹⁾).

¹⁾ ... das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit (auch ASG)

Die betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuungsformen gem. DGUV Vorschrift 2 im Überblick

Regelbetreuung

bis 10 Beschäftigte (MA)

GRUNDBETREUUNG

Betriebsarzt (BA) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) unterstützen bei der Gefährdungsbeurteilung

plus anlassbezogene Betreuung durch Betriebsarzt (BA) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Regelbetreuung

mehr als 10 Beschäftigte (MA)

GRUNDBETREUUNG

Feste Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (für Gruppe III, WZ 2008 Kode 86.....: 0,5 Std./Jahr und MA)

plus betriebspezifische Betreuung durch Betriebsarzt (BA) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Alternative Betreuung

bis 50 Beschäftigte (MA)

UNTERNEHMERSCHULUNG

Unternehmer/-in qualifiziert sich durch Informations- und Motivationsmaßnahme und organisiert danach den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst

plus bedarfsorientierte Betreuung durch Betriebsarzt (BA) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Verschiedene Kooperationspartner⁽¹⁰⁾ bieten die Unternehmer-GRUNDSCHULUNG und FORTBILDUNG für das sog. „Unternehmer-MODELL“ ortsnah an. Die Kosten hierfür sowie Termine sind beim Kooperationspartner zu erfragen. Ein gewisses Interesse und Engagement für den AS⁽¹⁾ ist aber erforderlich, um die Arbeitsschutz-Maßnahmen im eigenen Unternehmen auch effektiv umzusetzen. Bei der Unternehmer-GRUNDSCHULUNG werden die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Grundlagen erklärt, die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung realisiert und die erforderlichen Arbeitsschutz-Maßnahmen genannt, die der Unternehmer dann *„...selbst in die Hand...“* nimmt.

Mit Pflichtenübertragung (gem. BGI 508⁽¹⁵⁾) kann auch ein/e geeignete/r Mitarbeiter/-in, der/die in das Praxisgeschehen eingebunden und mit den täglichen Arbeitsabläufen verantwortlich beschäftigt ist, an der Unternehmer-GRUNDSCHULUNG an Stelle des Unternehmers teilnehmen und dann für den AS⁽¹⁾ im Unternehmen zuständig sein.

Diese Möglichkeit hat den Vorteil für den Unternehmer – der grundsätzlich mit in der Verantwortung bleibt – von der mit dem AS⁽¹⁾ verbundenen Arbeit weitgehend entlastet zu sein, und die Beschäftigten sind für den Arbeitsschutz motiviert und engagiert, weil sie sich einbringen können. Das BGW Internet-Lernen⁽⁹⁾ ist für engagierte Mitarbeiter/-innen ebenso geeignet.

Bedarfsorientierte, dann doch noch zusätzlich erforderliche Leistungen von BA oder FASi, können mit einer Bestellsvereinbarung mit dem Kooperationspartner⁽¹⁰⁾ verabredet werden, wenn diese nicht selbst vorgenommen werden können:

Beispiele für ggf. bedarfsorientierte Betreuung:

noch zusätzliche Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von Betriebsanweisung(en) u.a. für den Umgang mit Gefahrstoffen (gem. GefStoffV⁽¹¹⁾) oder Biostoffen (gem. BioStoffV⁽⁷⁾), Arbeitsmed. Vorsorge (Pflicht- u. Angebotsvorsorge gem. ArbMedVV⁽⁵⁾), Beratung von schwangeren Mitarbeiterinnen (gem. MuSchuG⁽¹⁴⁾) und eine dazu spezielle Gefährdungsbeurteilung, Prüfung der Elektrischen Gerätesicherheit (gem. DGUV Vorschrift 3⁽¹²⁾) und der Medizinprodukte (gem. MPBetreibVerordnung⁽¹³⁾), Brandschutz⁽¹⁶⁾ usw. ...

Eine – wie bei einer Regelbetreuung für Unternehmen mit bis zu 10 (zehn) Beschäftigten mindestens alle fünf Jahre notwendige – Betriebsbegehung von BA und/oder FASi (gem. DGUV Vorschrift 2⁽³⁾)

muss dann nicht stattfinden, es sei denn, ganz besondere Umstände machen dies „bedarfsorientiert“ erforderlich.

Feste Einsatzzeiten von BA und FASi für Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) Beschäftigten sind dann nicht mehr vertraglich zu verabreden.

Spätestens wenn die Berufsgenossenschaft (BGW) den Nachweis der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung verlangt kann es sein, dass der Unternehmer sich noch schnell für eine zutreffende und angemessene Betreuungsform entscheiden muss.

Auch das Amt für Arbeitsschutz, in Hamburg (AfA) bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (bgv) oder das zuständige Gesundheitsamt können sich melden und sich für den Stand des Arbeitsschutzes bzw. den der Hygiene-Maßnahmen im Unternehmen „interessieren“.

Die seit 2012 geltende Hamburgische Hygieneverordnung befindet sich zur Zeit im Fokus der Gesundheitsämter, weil Ende 2016 die Übergangsfrist für Praxen, in denen invasive Operationen durchgeführt werden, abgelaufen ist⁽¹⁷⁾.

Quellenverzeichnis^(2 bis 16) ist zu finden unter:

www.dr-bandomer.de/downloads/informationsbrief2017.pdf



BGW Kooperationspartner und Multiplikator
BG Verkehr anerkannter Moderator

Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
- Betriebsarzt-Praxis - Dr. med. G. Bandomer -
Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Unternehmer/Innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (sog. alternatives Unternehmer-MODELL)

„...selbst ist das Unternehmen...“

Telefon 0 40. 27 80 63 47 Fax 0 40. 27 80 63 48
betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

¹⁾ ... das ist Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit (auch ASG)